

PRESSEMITTEILUNG - 197 -

Datum 23.07.2020

Neuer oder alter Bußgeldkatalog?

Wegen eines Formfehlers ist der Bußgeldkatalog, der Ende April in Kraft gesetzt wurde, seit dem 2. Juli für nichtig erklärt worden. Dementsprechend hat das Land Brandenburg alle Bußgeldbescheide aufgehoben, deren Strafen über dem Niveau des alten Bußgeldkataloges liegen.

Wie genau wird damit jetzt verfahren?

Für Verwarnungsgeld-/Bußgeldverfahren gelten folgende Regelungen, die einen Tattag bis zum 27. April 2020 haben: Alle Verfahren, die einen Tattag vor dem 28. April 2020 haben, sind weiter gültig und müssen in der angegebenen Höhe grundsätzlich bezahlt werden.

Bußgeldbescheide bleiben rechtskräftig, soweit kein Einspruch eingelegt worden ist. Auch die angeordneten Fahrverbote müssen angetreten werden.

Für Verwarnungsgeld-/Bußgeldverfahren, die einen Tattag seit dem 28. April 2020 haben, gelten folgende Regelungen:

Alle noch nicht abgeschlossenen Verwarnungsgeld- und Bußgeldverfahren werden von der Bußgeldstelle geprüft und nach der alten Bußgeldkatalog-Verordnung erlassen und geahndet.

Rechtskräftige Bußgeldbescheide werden geprüft und angeordnete Fahrverbote, die nach der alten Bußgeldkatalog-Verordnung nicht vorgesehen sind, werden von der Bußgeldstelle nicht vollstreckt. Dies gilt ausschließlich für Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts zwischen 21 -30 km/h und außerorts bei Geschwindigkeitsüberschreitungen zwischen 26 – 40 km/h. Die in der Bußgeldstelle eingegangenen bzw. eingehenden Führerscheine werden zurückgesandt.

Rechtskräftige Bußgeldbescheide mit einem Fahrverbot aufgrund von Geschwindigkeitsüberschreitungen ab 31 km/h innerorts und ab 41 km/h außerorts bleiben rechtswirksam und das ausgewiesene Bußgeld muss gezahlt werden.

Rechtskräftige Bußgeldbescheide, die aufgrund einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 16 – 20 km/h (Bußgeldbetrag in Höhe von 70,00 Euro) innerorts oder 16 – 20 km/h (Bußgeldbetrag in Höhe von 60,00 Euro) außerorts erlassen worden sind, werden auf die Bußgeldbeträge der bis zum 27. April 2020 gültigen Bußgeldkatalog-Verordnung angepasst und der Differenzbetrag wird von der Bußgeldstelle des Landkreises zurückgezahlt.

Rechtskräftige Bußgeldbescheide, die ein Bußgeld in Höhe von 70,00 Euro aufgrund von Geschwindigkeitsüberschreitungen außerorts ab 21 – 25 km/h oder innerorts ab 21 – 25 km/h in Höhe von 80,00 Euro haben (das angeordnete Fahrverbot wird nicht vollstreckt), sind rechtskräftig und müssen bezahlt werden, da sich der Bußgeldbetrag auch nach der bis zum 27. April gültigen Bußgeldkatalog-Verordnung nicht geändert hat.

Formlose Anträge auf Zurückzahlung des Verwarnungsgeldes:

Haben Sie Ihr Verwarnungsgeld bereits gezahlt und können aus der Tabelle (s. auch unter Aktuelles im Internet www.landkreis-prignitz.de) entnehmen, dass Sie zu viel gezahlt haben, senden Sie bitte einen schriftlichen Antrag (formlos) an die Bußgeldstelle. In diesem Antrag geben Sie bitte das Aktenzeichen an und senden Sie einen Einzahlungsnachweis (Kontoauszug) in Kopie mit. Sollte Ihnen das Aktenzeichen nicht mehr bekannt sein, geben Sie Ihren Namen und Anschrift an sowie das amtliche Kennzeichen des betreffenden Fahrzeuges. Ihr Antrag wird geprüft. Ist Ihr Anspruch berechtigt, wird Ihnen der zu viel gezahlte Betrag erstattet.

Bevor Sie sich an die Bußgeldstelle wenden, überprüfen Sie bitte den Tattag. Denn ob Sie von den jetzt gültigen Regelungen betroffen sind, hängt davon ab, ob dieser Tattag vor oder nach dem 28. April 2020 liegt. Kontakt: Bußgeldstelle, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, Telefon: 03876 713 380, Email: bussgeldstelle@lkprignitz.de

Im Zeitraum vom 28. April bis zum 2. Juli 2020 wurden 5147 Verwarnungsgelder, 769 Bußgeldverfahren und 107 Fahrverbote angeordnet, bevor die Anwendung des geänderten Bußgeldkataloges gestoppt wurde.

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Prüfung durch die Vielzahl der Verfahren einige Zeit in Anspruch nimmt.